



Kulturwunder Puddelei e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturwunder Puddelei“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
- (2) In ihm verbinden sich Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, Vereine und Organisationen zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen.
- (3) Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Der Verein kann nach § 57 Absatz 2 AO unmittelbar selbst gemeinnützig aktiv werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.



§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein bezweckt insbesondere
- die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge und Kunstausstellungen;
 - b) die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in Dortmund, im Ruhrgebiet und der Bundesrepublik Deutschland und europaweit;
 - c) die Förderung und Durchführung musikalischer und literarischer Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit und ohne Behinderung, wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen und Lesungen;
 - d) das Erbringen bzw. Fördern von Dienstleistungen und Fortbildungen, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Der Verein bezweckt die Schaffung eines offenen kulturellen Treffpunktes für Bürger*innen und deren Interessen.
- (3) Der Verein bekennt sich zu Vielfalt, Toleranz, Demokratie und Bekenntnisfreiheit.

§ 5 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten des Vorstandes. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.



- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsführungsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte gegen Entgelt anzustellen.

§ 6 Finanzierung und Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse, Erträge des Vereinsvermögens, Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten und sonstige Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, dessen Fälligkeit und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die Vereinszwecke genutzt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, der den Vorstand berät.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, mindestens drei. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für den Vorstand vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine*n Geschäftsführer*in bestellen.
- (3) Wird ein*e Geschäftsführer*in bestimmt, nimmt diese*r an den Vorstandssitzungen teil. Er*Sie hat Antragsrecht im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht. Sie*Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Aufgaben der geschäftsführenden Person werden durch eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung geregelt.



- (5) Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Amt bis zur Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für einen neu zu wählenden Vorstand sowie einen Beirat vorzulegen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Die Vorstandssitzung kann virtuell durchgeführt werden.
- (9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Der*Die Sitzungsleiter*in wird zu Beginn der Vorstandssitzung vom Vorstand bestimmt. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder bei telefonischer Beschlussfassung herbeiführen.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt die*der Kandidat*in nach, die*der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl für dieses Amt erreicht hat. Übernimmt diese*r das Amt nicht oder ist kein*e zweite*r Kandidat*in bei der letzten Vorstandswahl vorhanden gewesen, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl eine Ersatzperson zu bestimmen.
- (12) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe, diese Einberufung verlangen.
- (13) Nachstehende Rechtsgeschäfte dürfen von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vereins nur mit Vorstandsbeschluss abgeschlossen werden:
 - a) Verfügungen, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso
 - b) Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen,
 - c) Rechtsgeschäfte mit Verpflichtungen für den Verein über eine Wertgrenze über 5.000,- Euro,
 - d) Aufnahme von Darlehen,
 - e) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften.



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann virtuell durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der*die Leiter*in der Versammlung sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und Erteilung der Entlastung.
- (3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (4) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Optionale Beschlussfassung über und Bildung eines Beirats.



§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Mitglieder können sich in begründeten Ausnahmefällen durch Vereinsmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wenn ihnen eine Teilnahme nicht möglich ist.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der*die Leiter*in der Versammlung sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben.
- (8) Jedes Mitglied übt sein*ihr Stimmrecht mit einer Stimme aus. Fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, Vereine und Organisationen sein.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 14 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Bei Ablehnung kann der*die Antragsteller*in die Aufnahme im Rahmen einer Mitgliederversammlung beantragen.



(4) Ende der Mitgliedschaft:

a) Austritt.

Dieser ist durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 15. November dort eingegangen sein.

b) Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Dort ist ihm*ihre Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Bis zur entsprechenden Beschlussfassung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

c) Tod.

d) Auflösung der juristischen Person.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.

(3) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben via Post oder elektronische Post bekannt gegeben.

§ 16 Kassenprüfer*in

(1) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

(2) Es werden zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen.

(3) Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht zu Kassenprüfer*innen berufen werden.



§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann auf schriftlichen Antrag und nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine noch zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur in Dortmund.

Dortmund, 7. Juni 2022